

Vergleichende Darstellung der Änderungen

Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" - Verbandssatzung (VS WVS) - vom 31.05.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 23 vom 06.06.2013, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.11.2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt - Nr. 46 vom 29.11.2017	6. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 - Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“- Verbandssatzung (VS WVS) -
Inhaltsübersicht Präambel § 1 Name, Sitz, Mitglieder § 2 Siegel § 3 Verbandsaufgaben § 4 Organe § 5 Verbandsversammlung § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung § 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung § 8 Amtszeit der Verbandsversammlung § 9 Geschäftsordnung § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes § 11 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers § 12 Gleichstellungsbeauftragte § 13 Verpflichtungsgeschäfte § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 15 Verbandsumlage und deren Bemessung § 16 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen § 17 Prüfung des Verbandes § 18 Änderung des Aufgaben- bzw. Mitgliederbestandes und Auflösung des Verbandes § 19 Öffentliche Bekanntmachung § 20 Gleichstellung § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" und Stimmenverteilung Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"	Inhaltsübersicht Präambel § 1 Name, Sitz, Mitglieder § 2 Siegel § 3 Verbandsaufgaben § 4 Organe § 5 Verbandsversammlung § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung § 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung § 8 Amtszeit der Verbandsversammlung § 9 Geschäftsordnung § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Verbandes § 11 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers § 12 Gleichstellungsbeauftragte § 13 Verpflichtungsgeschäfte § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen § 15 Verbandsumlage und deren Bemessung § 16 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen § 17 Prüfung des Verbandes § 18 Änderung des Aufgaben- bzw. Mitgliederbestandes und Auflösung des Verbandes § 19 Öffentliche Bekanntmachung § 20 Gleichstellung § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" und Stimmenverteilung Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe"

§ 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Die Frist der Einberufung der Sitzung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann, außer bei Beschlüssen über Satzungen, Allgemeine Bedingungen, den Wirtschaftsplan oder den Jahresabschluss, auf eine Woche verkürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll einmal im Quartal einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (siehe § 19) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung

§ 7 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- ~~(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.~~

~~Die Frist der Einberufung der Sitzung beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann, außer bei Beschlüssen über Satzungen, Allgemeine Bedingungen, den Wirtschaftsplan oder den Jahresabschluss, auf eine Woche verkürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.~~

~~Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll einmal im Quartal einberufen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.~~

- ~~(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (siehe § 19) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeentscheidungen, dies erfordern.~~
- ~~(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.~~
- ~~(4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder~~

nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen in einem Gesetz vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

- (5) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:

- a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen,
- b) Auflösung des Verbandes.

- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und sind Tonträgeraufzeichnungen zu erstellen. Die Tonträgeraufzeichnungen sind bis zur Bestätigung der Ergebnissniederschrift beim Verbandsgeschäftsführer aufzubewahren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.

Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

~~diese Satzung in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen in einem Gesetz vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.~~

- (5) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:

- a) Änderung der Verbandssatzung, soweit sie den Mitgliederbestand des Verbandes betreffen,
- b) Auflösung des Verbandes.

- (6) ~~Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und sind Tonträgeraufzeichnungen zu erstellen. Die Tonträgeraufzeichnungen sind bis zur Bestätigung der Ergebnissniederschrift beim Verbandsgeschäftsführer aufzubewahren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:~~

- ~~1. die Zeit und den Ort der Sitzung,~~
- ~~2. die Namen der Teilnehmer,~~
- ~~3. die Tagesordnung,~~
- ~~4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,~~
- ~~5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.~~

~~Auf Verlangen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift.~~

- (7) ~~Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.~~

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung (1) (2) Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 19 Abs. 1 dieser Satzung bekannt zu machen.	§ 19 Öffentliche Bekanntmachung (1) (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe werden sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin im Bekanntmachungsorgan entsprechend § 19 Abs. 1 dieser Satzung bekannt zu machen gemacht.
Artikel 2 der Änderungssatzung: Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – in Kraft.	Artikel 2 der Änderungssatzung: Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis – Amtliches Verkündungsblatt – in Kraft.